

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Folgeänderungen zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
- Fundstelle: VAStrRefG v. 3.4.2009 (BGBl. I 2009, 700; BStBl. I 2009, 534)

### g) Sonstige Einkünfte (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7)

## § 22

### Arten der sonstigen Einkünfte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören; § 15b ist sinngemäß anzuwenden. <sup>2</sup>Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen
  - a) Bezüge, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und
  - b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.  
<sup>3</sup>Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch
    - a) Leibrenten und andere Leistungen,
      - aa) die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b erbracht werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen. <sup>2</sup>Bemessungsgrundlage für

**ESTG § 22**

den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente. <sup>3</sup>Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50	ab 2017	74	ab 2029	89
ab 2006	52	2018	76	2030	90
2007	54	2019	78	2031	91
2008	56	2020	80	2032	92
2009	58	2021	81	2033	93
2010	60	2022	82	2034	94
2011	62	2023	83	2035	95
2012	64	2024	84	2036	96
2013	66	2025	85	2037	97
2014	68	2026	86	2038	98
2015	70	2027	87	2039	99
2016	72	2028	88	2040	100

<sup>4</sup>Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. <sup>5</sup>Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. <sup>6</sup>Abweichend hiervon ist der steuerfreie Teil der Rente bei einer Veränderung des Jahresbetrags der Rente in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liegt. <sup>7</sup>Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung und bleiben bei einer Neuberechnung außer Betracht. <sup>8</sup>Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, gilt für die spätere Rente Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich der Prozentsatz nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Renten von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird; der Prozentsatz kann jedoch nicht niedriger bemessen werden als der für das Jahr 2005;

bb) die nicht solche im Sinne des Doppelbuchstaben aa sind und bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind.<sup>2</sup>Dies gilt auf Antrag auch für Leibrenten und andere Leistungen, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden; der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass der Betrag des Höchstbeitrags mindestens zehn Jahre überschritten wurde; **soweit hiervon im Versorgungsausgleich übertragene Rentenanwartschaften betroffen sind, gilt § 4 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend.**<sup>3</sup>Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen.<sup>4</sup>Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
0 bis 1	59	30 bis 31	44	51 bis 52	29
2 bis 3	58	32	43	53	28
4 bis 5	57	33 bis 34	42	54	27
6 bis 8	56	35	41	55 bis 56	26
9 bis 10	55	36 bis 37	40	57	25
11 bis 12	54	38	39	58	24
13 bis 14	53	39 bis 40	38	59	23
15 bis 16	52	41	37	60 bis 61	22
17 bis 18	51	42	36	62	21
19 bis 20	50	43 bis 44	35	63	20
21 bis 22	49	45	34	64	19
23 bis 24	48	46 bis 47	33	65 bis 66	18
25 bis 26	47	48	32	67	17
27	46	49	31	68	16
28 bis 29	45	50	30	69 bis 70	15

ESTG § 22

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
71	14	78 bis 79	9	88 bis 91	4
72 bis 73	13	80	8	92 bis 93	3
74	12	81 bis 82	7	94 bis 96	2
75	11	83 bis 84	6	ab 97	1
76 bis 77	10	85 bis 87	5		

<sup>5</sup>Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;

- b) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;
- 1a. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 vom Geber abgezogen werden können;
  - 1b. Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit sie beim Zahlungsverpflichteten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1a als Sonderausgaben abgezogen werden können;
  - 1c. Einkünfte aus Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit sie beim Ausgleichsverpflichteten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1b als Sonderausgaben abgezogen werden können;
  2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23;
  3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. <sup>2</sup>Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. <sup>3</sup>Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden. <sup>4</sup>Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im

Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Absatz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Verluste aus Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung können abweichend von Satz 3 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden. <sup>6</sup>Sie mindern abweichend von Satz 4 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Absatz 1 Nummer 11 erzielt;

4. Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden. <sup>2</sup>Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlassten Aufwandes Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. <sup>3</sup>Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. <sup>4</sup>Es gelten entsprechend
  - a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen § 3 Nummer 62,
  - b) für Versorgungsbezüge § 19 Absatz 2 nur bezüglich des Versorgungsfreibetrags; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag in Höhe des Versorgungsfreibetrags nach § 19 Absatz 2 Satz 3 im Veranlagungszeitraum steuerfrei,
  - c) für das Übergangsgeld, das in einer Summe gezahlt wird, und für die Versorgungsabfindung § 34 Absatz 1,
  - d) für die Gemeinschaftssteuer, die auf die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union erhoben wird, § 34c Absatz 1; dabei sind die im ersten Halbsatz genannten Einkünfte für die entsprechende Anwendung des § 34c Absatz 1 wie ausländische Einkünfte und die Gemeinschaftssteuer wie eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende ausländische Steuer zu behandeln;

**ESTG § 22**

5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. <sup>2</sup>Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nummer 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurde, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und des § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nummer 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 **oder die durch die nach § 3 Nummer 55b Satz 1 steuerfreie Leistung aus einem im Versorgungsausgleich begründeten Anrecht** erworben wurden,
- a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,
  - b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
  - c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- <sup>3</sup>In den Fällen des § 93 Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI als Leistung im Sinne des Satzes 2. <sup>4</sup>Als Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Verminderungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 5 und der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 3 Satz 5. <sup>5</sup>Der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 6 wird zu 70 Prozent als Leistung nach Satz 1 erfasst. <sup>6</sup>Tritt nach dem Beginn der Auszahlungsphase der Fall des § 92a Absatz 3 Satz 1 ein, dann ist
- a) innerhalb eines Zeitraums bis zum zehnten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache,
  - b) innerhalb eines Zeitraums zwischen dem zehnten und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache
- des nach Satz 5 noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung nach Satz 1 zu erfassen; § 92a Absatz 3 Satz 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als noch nicht zurückgeführter Betrag im Wohnförderkonto der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag gilt. <sup>7</sup>Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Absatz 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszuzahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 6 je gesondert mitzuteilen. <sup>8</sup>In den Fällen des § 92a Ab-

satz 2 Satz 10 erster Halbsatz erhält der Steuerpflichtige die Angaben nach Satz 7 von der zentralen Stelle (§ 81).<sup>9</sup> Werden dem Steuerpflichtigen Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages erstattet, gilt der Erstattungsbetrag als Leistung im Sinne des Satzes 1.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Neu-Anspach  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

**Grundinformation:** Die Änderungen in § 22 durch das VersAusglG stellen Folgeänderungen zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs dar. Die Einfügung in Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 ermöglicht der ausgleichsberechtigten Person die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel. Der geänderte Einleitungssatz in Nr. 5 Satz 2 stellt sicher, dass auch in Versorgungsausgleichsfällen das System der nachgelagerten Besteuerung gewahrt bleibt. J 09-1

**Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2007* s. § 22 Anm. 4, J 09-2  
bis 2008 s. § 22 Anm. J 08–2.

► **VAStrRefG v. 3.4.2009** (BGBl. I 2009, 700; BStBl. I 2009, 534): In Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 wird ergänzt, dass § 4 Abs. 1 VersAusglG entsprechend gilt. Damit werden die Grundlagen geschaffen, damit die ausgleichsberechtigte Person die Öffnungsklausel auch für sich in Anspruch nehmen kann, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Durch die Ergänzung von Nr. 5 Satz 2 wird sichergestellt, dass die Leistungen, die auf dem nach § 3 Nr. 55b Satz 1 nF stfrei gestellten Ausgleichswert im Rahmen eines Versorgungsausgleichs beruhen, nach § 22 Nr. 5 Satz 1 nachgelagert besteuert werden können.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen in Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 und im Einleitungssatz in § 22 Nr. 5 Satz 2 sind mit der Reform des Versorgungsausgleichs zum 1.1.2009 in Kraft getreten. J 09-3

**Grund der Änderungen:** Durch das VersAusglG v. 3.4.2009 (s. Anm. J 09-2) wurde der Versorgungsausgleich zivilrechtl. neu strukturiert. Infolgedessen waren auch Änderungen im § 22 notwendig, um die zivilrechtl. Neuregelungen strechtl. zu flankieren. J 09-4

**Bedeutung der Änderungen:** Die Bedeutung der einzelnen Neuregelungen erschließt sich aus den Änderungen der jeweiligen Tatbestände: J 09-5

- ▶ **Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2:** Werden Rentenanwartschaften in den Versorgungsausgleich einbezogen, auf die die Öffnungsklausel anzuwenden wäre (zB aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung), ergeben sich für die ausgleichsberechtigte Person datenschutzrechtl. Probleme, die für die Besteuerung erforderlichen Daten zu erhalten. Gegenüber dem Versorgungsträger hat sie keinen Rechtsanspruch auf Auskunft, so dass sie vollständig auf die freiwillige Mitwirkung der ausgleichspflichtigen Person angewiesen wäre, um ihre Rechte geltend machen zu können. Besteht kein Kontakt mehr zum geschiedenen Ehegatten oder getrennten Lebenspartner, hat die ausgleichsberechtigte Person überhaupt keine Kenntnis von der eventuellen Anwendbarkeit der Öffnungsklausel oder verstirbt die ausgleichspflichtige Person, bevor sie eine eigene Rente erhält und ein Verhältniswert bestimmt worden ist, wäre die rechtl. zulässige Anwendung der Öffnungsklausel nicht möglich. Durch die entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes werden die Grundlagen geschaffen, damit die ausgleichsberechtigte Person die Öffnungsklausel auch für sich in Anspruch nehmen kann, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. BRDrucks. 343/08, 257).
  
- ▶ **Nr. 5 Satz 2:** Durch die Ergänzung von § 22 Nr. 5 Satz 2 wird sichergestellt, dass die Leistungen, die auf dem nach § 3 Nr. 55b Satz 1 stfrei gestellten Ausgleichswert beruhen, nach § 22 Nr. 5 Satz 1 nachgelagert besteuert werden. Dies hat zur Folge, dass bei der ausgleichsberechtigten Person der Teil der Versorgungsleistungen der nachgelagerten Besteuerung unterworfen wird, der auch bei der ausgleichspflichtigen Person der vollständigen nachgelagerten Besteuerung unterlegen hätte (weil die Leistung bei ihr zB auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder der XI. Abschnitt angewendet wurden, auf Zulagen iSd. XI. Abschnitts und auf Leistungen nach § 3 Nr. 66 beruhte oder durch stfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 erworben wurde). Der Teil der späteren Versorgungsleistung, der auf dem nicht nach § 3 Nr. 55b Satz 1 stfreien Ausgleichswert und damit letztlich auf nicht geförderten Beiträgen der ausgleichspflichtigen Person beruht, unterliegt auch bei der ausgleichsberechtigten Person nach Maßgabe des § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a–c der Besteuerung (vgl. BRDrucks. 343/08, 258).



## Die Änderungen im Detail

### ■ Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 (Anwendung der Öffnungsklausel bei der ausgleichsberechtigten Person)

Anrechte aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der landwirtschaftlichen Alterskasse, auf deren Leistungen die Öffnungsklausel anzuwenden ist, können in einen Versorgungsausgleich unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern einzubeziehen sein. Nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs durch das VAStrRefG kann im Rahmen der internen oder externen Teilung ein solches Anrecht teilweise auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen bzw. zu Lasten eines solchen Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht begründet werden (§§ 10, 14 VersAusglG). In einem solchen Fall kann auf Antrag der ausgleichsberechtigten Person auf die auf dem übertragenen oder begründeten Anrecht beruhenden Leistungen die Öffnungsklausel ebenfalls Anwendung finden. Um ihr die notwendigen Informationen zugänglich zu machen, wird § 4 Abs. 1 VersAusglG für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. BRDrucks. 343/08, 257).

J 09-6

**Diskrepanz zwischen Gesetzestext und Gesetzeszweck:** Betrachtet man den Wortlaut des § 4 Abs. 1 VersAusglG, steht der ausgleichsberechtigten Person hiernach allerdings nur ein Auskunftsanspruch gegen die ausgleichspflichtige Person zu. Hätte der Gesetzgeber einen Auskunftsanspruch auch gegen den Versorgungsträger sicherstellen wollen, was sicherlich der zielführendere Weg gewesen wäre, hätte er auch auf § 4 Abs. 2 VersAusglG verweisen müssen. UE wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber insoweit noch eine Korrektur vornimmt, denn in der Praxis dürften mit Sicherheit viele Fälle vorliegen, in denen der geschiedene Ehegatte oder Lebenspartner seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder kein Kontakt zum geschiedenen Partner mehr besteht.

**Auswirkungen auf die Öffnungsklausel bei der ausgleichspflichtigen Person:** In dem Umfang, wie die ausgleichsberechtigte Person für übertragene oder begründete Anrechte die Öffnungsklausel anwenden kann, entfällt für die ausgleichspflichtige Person die Anwendbarkeit der Öffnungsklausel. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die ausgleichsberechtigte Person tatsächlich von der Anwendbarkeit der Öffnungsklausel Gebrauch macht. Zu den Einzelheiten vgl. BMF v. 30.1.2008 (BStBl. I 2008, 390 Rn. 153 ff.).

■ **Nr. 5 Satz 2 (Nachgelagerte Besteuerung bei der ausgleichsberechtigten Person)**

J 09-7 Werden Anrechte bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds, einer Direktversicherung oder aus einem gem. § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrag in den Versorgungsausgleich einbezogen, muss gewährleistet sein, dass Leistungen aus diesen Anrechten, die später der nachgelagerten Besteuerung nach Nr. 5 Satz 1 unterlegen hätten, auch bei der ausgleichsberechtigten Person nachgelagert besteuert werden können, wenn Zielversorgung für den Ausgleichswert wiederum eine Pensionskasse, ein Pensionsfonds, eine Direktversicherung oder ein gem. § 5 AltZertG zertifizierter Altersvorsorgevertrag ist.

**Interne Teilung:** Bei einer internen Teilung gem. § 10 VersAusglG ist dies ohne konkrete Regelung in § 22 Nr. 5 Satz 2 gewährleistet. Zwar wird die Übertragung der Anrechte auf die ausgleichsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs für beide Ehegatten nach § 3 Nr. 55a stfrei gestellt. Über § 3 Nr. 55a Satz 2 hat der Gesetzgeber aber sichergestellt, dass die Leistungen aus diesen Anrechten bei der ausgleichsberechtigten Person zu den Einkünften gehören, zu denen die Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person gehören würden, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte. Es findet also kein Wechsel des Versorgungssystems und auch kein Wechsel des Besteuerungssystems statt. Lediglich die individuellen Merkmale für die Besteuerung sind bei jedem Ehegatten gesondert zu ermitteln.

**Externe Teilung:** Die externe Teilung hingegen ist mit einem Wechsel des Versorgungssystems verbunden. Damit gilt für die Besteuerung der auf dem Ausgleichswert beruhenden Leistungen bei der ausgleichsberechtigten Person grundsätzlich das Besteuerungsregime der Zielversorgung, ohne auf die bisherige stl. Behandlung der Beiträge bei der ausgleichspflichtigen Person abzustellen. § 3 Nr. 55b Satz 1 stellt deshalb die Leistung des Ausgleichswerts in den Fällen der externen Teilung für beide Ehegatten nur stfrei, soweit das System der nachgelagerten Besteuerung insgesamt eingehalten wird. Soweit also die späteren Leistungen bei der ausgleichsberechtigten Person nicht der nachgelagerten Besteuerung unterliegen werden (zB Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb mit dem Ertragsanteil), greift die StBefreiung gem. § 3 Nr. 55b Satz 2 nicht, und die Leistung des Ausgleichswerts ist bereits im Zeitpunkt der Übertragung bei der ausgleichspflichtigen Person zu besteuern. Kommt hingegen die StFreistellung des Ausgleichswerts in Betracht, unterliegen die späteren Leistungen der ausgleichsberechtigten Person der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gem. § 93 Abs. 1a die der aus-

gleichspflichtigen Person gewährten Förderungen mit allen Rechten und Pflichten auf die ausgleichsberechtigte Person übergehen und diese daher insoweit mit den auf dem Ausgleichswert beruhenden Leistungen der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 unterliegt.

**Beispiel 1:** Arbeitnehmerehegatte A hat über seinen ArbG eine betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung aufgebaut (Anspruch auf Kapitalleistung; Zusage aus 2000). In 2010 lässt er sich scheiden und im Rahmen einer externen Teilung kommt es zur Übertragung des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts an ein anderes Versicherungsunternehmen, bei dem der geschiedene Ehegatte B in 2002 einen nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrag in Form einer Rentenversicherung abgeschlossen hat. Die Beiträge an die Direktversicherung wurden in der Vergangenheit ausschließlich nach § 40b Abs. 1 und 2 in der am 31.12.2004 geltenden Fassung iVm. § 52 Abs. 52a pauschal besteuert.

*Lösung:* Der Ausgleichswert führt nicht zu steuerbaren Einkünften, da kein Erbensfall oder Rückkauf vorliegt (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b iVm. § 20 Abs. 1 Nr. 6). Der StBefreiung nach § 3 Nr. 55b bedarf es daher nicht. Die späteren durch die externe Teilung gekürzten Kapitalleistungen unterliegen bei A nicht der Besteuerung, da nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b iVm. § 20 Abs. 1 Nr. 6 das Kapitallebensversicherungsprivileg zur Anwendung kommt. Bei B unterliegen die Leistungen aus dem zertifizierten Altersvorsorgevertrag, die auf dem eingezahlten Ausgleichswert beruhen, der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2, weil es sich um nicht geförderte Beiträge handelt.

**Beispiel 2:** Abwandlung zu Beispiel 1: Die Beiträge an die Direktversicherung waren nach § 3 Nr. 63 stfrei und begründen einen Anspruch auf Rentenleistungen.

*Lösung:* Der Ausgleichswert ist stfrei nach § 3 Nr. 55b. Die späteren geminderten Leistungen unterliegen bei A der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1. Die Leistungen bei B unterliegen – soweit diese auf dem eingezahlten Ausgleichswert beruhen – ebenfalls der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1.

